

**Vereinbarung**  
**zwischen**  
**der Niedersächsischen Landesregierung**  
**und der**  
**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens**  
**über die Umsetzung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder**  
**ab dem 01.08.2018**

**Präambel**

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages (2017 - 2022) haben die die Landesregierung tragenden Parteien vereinbart, zum Kindergartenjahr 2018/2019 die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder einzuführen. Damit soll ein entscheidender Beitrag dafür geleistet werden, dass möglichst jedes Kind in Niedersachsen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Bildungseinrichtung des Elementarbereichs besuchen kann.

Die Kommunen, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, und die Landesregierung treffen eine Vereinbarung zur Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornimmt. Die Landesregierung trägt dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung, die Ausgleichszahlungen für entgangene Elternbeiträge über eine Aufstockung der anteiligen Landesfinanzierung zu den Personalausgaben für Gruppen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, zu leisten.

**§ 1 Beitragsfreiheit**

Die Unterzeichnenden vereinbaren, dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) ab dem 01.08.2018 eine Tageseinrichtung für Kinder mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16a KiTaG oder § 16 b GE-KiTaG erbringt, im Umfang von acht Stunden pro Tag beitragsfrei besuchen können. Die Kommunen sind berechtigt, für die Verpflegung der Kinder und für Sonderleistungen Beiträge zu erheben bzw. Entgelte zu vereinnahmen. Bei Früh- und Spätdiensten innerhalb einer Betreuungszeit

von bis zu einschließlich acht Stunden handelt es sich nicht um Sonderleistungen. Die Beitragsfreiheit wird im KiTaG gesetzlich geregelt.

## **§ 2 Finanzierung der Beitragsfreiheit**

Der nach Art. 57 Abs. 4 NV erforderliche finanzielle Ausgleich der Kommunen für die Sicherstellung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder erfolgt über eine Erhöhung des in § 16 Abs. 1 KiTaG statuierten allgemeinen Finanzhilfesatzes auf 55 % für die nach § 16 KiTaG vorgesehenen Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kindergartenkinder aufgenommen sind. Für Kindergartenkinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen erfolgt für den Finanzhilfesatz dieser Gruppe ein kindbezogener Ausgleich. Dieser Finanzhilfesatz wird insgesamt auf den Prozentsatz gedeckelt, der in dem jeweiligen Kindergartenjahr für Gruppen gewährt wird, in denen ausschließlich Kindergartenkinder aufgenommen sind.

Der vorgenannte Finanzhilfesatz wird zum 01.08.2018 von derzeit 20 % auf 55 % angehoben und gesetzlich normiert. Gleichzeitig entfällt die besondere Finanzhilfe gemäß § 21 Abs. 2 KiTaG.

Zum 01.08.2019, zum 01.08.2020 und zum 01.08.2021 wird dieser Finanzhilfesatz aus zur Verfügung stehenden Bundesmitteln jeweils um einen weiteren Prozentpunkt angehoben und erreicht mit dem Kindergartenjahr 2021/2022 eine Höhe von dauerhaft 58 %.

Sollten die für die Beitragsfreiheit vorgesehenen Bundesmittel nicht über das Haushaltsjahr 2021 hinaus gewährt werden, wird das Land die benötigten Haushaltsmittel für die dauerhafte Finanzierung eines Finanzhilfesatzes für Kindergartenkinder von 58 % zur Verfügung stellen.

## **§ 3 Bundesmittel**

Es wird davon ausgegangen, dass der Bund für die Haushaltsjahre 2019 - 2021 insgesamt 328 Mio. Euro Finanzmittel für Niedersachsen zur Verfügung stellen wird.

Für die Erhöhung des Finanzhilfesatzes nach § 2 auf 55 % zum 01.08.2018 setzt das Land eigene Mittel ein. Für die Finanzierung der sukzessiven Steigerungen auf 58 % bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 nutzt die Landesregierung im Umfang von 84 Mio. Euro Mittel, die der Bund den Ländern unter anderem für eine Beitragsfreiheit für die vorgenannten Haushaltsjahre zur Verfügung stellt.

Die über die jährliche Steigerung des Finanzhilfesatzes auf 58 % bis zum 31.07.2021 hinaus zur Verfügung stehenden Bundesmittel werden entsprechend der durch den Bund vorgegebenen Zwecke ungeschmälert an die Kommunen weitergeleitet und wie folgt eingesetzt:

1. Das Land und die Kommunen vereinbaren, die ersetzende Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 in die Beitragsfreiheit einzubeziehen. Hierfür erhalten die Kommunen in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 eine Leistung in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro. Sollte das Land bundesrechtlich daran gehindert sein, die Förderung bereits zum 01.08.2018 aufzunehmen, werden die Landkreise vorübergehend in Vorleistung treten.
2. Für Kommunen, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit bestimmte Mindereinnahmen zwischen den bisherigen Elternbeiträgen (ohne Berücksichtigung entsprechender Leistungen der Träger öffentlicher Jugendhilfe) und der erhöhten Finanzhilfe entstehen, vereinbaren Land und Kommunen eine Härtefallregelung. In den Genuss dieser Regelung kommen alle Kommunen, denen Einnahmeausfälle entstehen. Einnahmeausfälle bis zur Höhe von 5 %, gemessen an den bisherigen Elternbeiträgen, werden im Sinne einer Bagatellgrenze nicht erstattet. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Das Land stellt hierfür insgesamt 48 Mio. Euro in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2021 zur Verfügung.
3. Die Zahlungen auf Grundlage der Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG wird in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 um insgesamt 115 Mio. Euro aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung der bestehenden Dynamisierung von 1,5 % auf 2,5 % für den Bereich der Altersgruppen U3 und Ü3. Die Leistung wird durch eine Förderrichtlinie des Landes gewährt. Sollten sich die hier dargestellten Bundesmittel dauerhaft verstetigen, sagt das Land eine Überführung in eine gesetzliche Regelung zu.
4. Die Zweckbestimmungen „Steigerung der Qualität“ und „Investitionen“ sind zu berücksichtigen. Land und Kommunen sind sich einig, dass die Verbesserung der Betreuung, aber auch der Baulichkeiten wichtige qualitative Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung darstellen. Sie vereinbaren daher eine Summe von insgesamt 61 Mio. Euro in der Zeit ab 01.08.2019, die für eben solche Zwecke zu verwenden ist. Das Land sagt den Kommunen zu, das Geld nicht für qualitätsverbessernde Maßnahmen einzusetzen, die zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen.

5. Zur Umsetzung der in den Punkten 1 - 3 genannten Maßnahmen wird das Land eine Förderrichtlinie erlassen.
6. Die Fördermittel der Punkte 1 - 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Finanzierung ist auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschränkt.
7. Land und Kommunen vereinbaren die Punkte 1 - 4 im August 2019 einer Revision zu unterziehen, um die bedarfsgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die hier genannten Maßnahmen zu überprüfen.

## **§ 4 Schlussvereinbarung**

Die Unterzeichnenden erkennen die Vereinbarung als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und Art der Finanzierung zur Sicherstellung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder nach innen und außen an.

Mit der Erhöhung des Finanzhilfesatzes nach § 2 sind alle durch die Sicherstellung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der örtlichen Träger oder der Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen, abgegolten.

Die unterzeichnenden kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass gerichtliche Klärungen nicht notwendig sind oder werden. Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn eine gerichtliche Klärung ein abweichendes Ergebnis erbringt.

Die Unterzeichnenden schließen die Vereinbarung mit dem festen Willen, Rechtssicherheit für die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder zu schaffen.

Hannover, den . Juni 2018

Für die Niedersächsische Landesregierung .

.....

.....

Stephan Weil  
Ministerpräsident

Grant Hendrik Tonne  
Niedersächsischer Kultusminister

.....  
Reinhold Hilbers  
Niedersächsischer Finanzminister

Für den Niedersächsischen Städte- und  
Gemeindebund e. V.

.....

Für den Niedersächsischen Städtetag

.....

Für den Niedersächsischen Landkreistag

.....